



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

29. Jahrgang

Samstag, den 15. Januar 2022

Nr. 1 / 2. Woche

Neujahrsgrüße

Hoffnungsvoll

*Will ein kleines
Glück dich finden,
dich tragen in
ein neues Jahr,
lass hoffnungsvoll
dich binden,
Leben ist doch wunderbar.*

(H.S. Sam)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu Beginn des neuen
Jahres wünsche ich Ihnen,
auch im Namen des
Gemeinderates und der
Gemeindeverwaltung,
ein gesundes, erfolgreiches
und friedliches Jahr 2022.

*Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling*



Amtliche Bekanntmachungen

Nachruf

Am 09.12.2021 verstarb



Herr Günther Möhring 2. Bürgermeister a.D.

Als 2. Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Schönbrunn hat er mit großem persönlichen Einsatz und Engagement die Entwicklung der Gemeinde maßgeblich vorangetrieben.

Seine Erfahrungen und seine Schaffenskraft setzte er dabei stets zum Wohle der Bürger ein. Hierfür gebührt ihm großer Dank und Anerkennung.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und den trauernden Angehörigen.

Wir nehmen Abschied von Herrn Günther Möhring und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heiko Schilling
Bürgermeister
im Namen des Gemeinderates
der Gemeinde Schleusegrund

- Bürgerfreundlichkeit ebenso wie Führungskompetenz, Teamgeist, Überzeugungskraft und wirtschaftliches Denken
- Teilnahme an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten
- Gute EDV-Kenntnisse, PKW und Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- leistungsgerechte Eingruppierung nach TVöD VKA und die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen
- Vollzeit
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein tolles Team

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Zertifikaten) nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung **bis 21.01.2022** an die

Gemeindeverwaltung Schleusegrund
Personalamt
Eisfelder Straße 11
98667 Schleusegrund OT Schönbrunn
oder per E-Mail an:
buergermeister@schleusegrund.de

zu richten.

Hinweis: Bitte E-Mailanhänge ausschließlich im PDF Format senden! Word/PowerPoint Dokumente im Anhang werden nicht geöffnet bzw. berücksichtigt!

Wichtig:

- Es erfolgt keine Rücksendung der eingereichten Unterlagen. Denken Sie also bitte daran, nur Kopien von Zeugnissen und/oder Zertifikaten mit einzureichen.
- Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m, w, d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
- Gegebenenfalls entstehende Kosten für Bewerbung und Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.
- Bitte kennzeichnen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen deutlich als Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Schleusegrund schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Sachgebietsleiters Allgemeine Verwaltung (m, w, d)

aus.

Aufgabengebiet:

- Leitung des Hauptamts mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der Gremienarbeit sowie Sonderaufgaben für den Bürgermeister
- Leitung der Sachgebiete Personalwesen, Organisation, Kinder, Jugend und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen
- Satzungsrecht
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten
- Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle oder Fälle von grundsätzlicher Bedeutung im Kommunalrecht
- Interkommunale Zusammenarbeit, E-Government
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz

Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Neben der fachlichen Kompetenz, die Fähigkeit organisiert und strukturiert sowie leistungsorientiert im Team zu arbeiten erwarten wir:

- Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachwirt (FL II), Verwaltungsbetriebswirt (VWA), Betriebswirt Public Management (TVS - FLIII), Bachelor Public Management oder eine vergleichbare Qualifikation
- Einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position in der Kommunalverwaltung oder vergleichbar sowie fundiertes und breites Fachwissen
- Eine überdurchschnittlich engagierte, zuverlässige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Flexibilität, Eigeninitiative, Kreativität, Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude, Selbständigkeit und persönlichem Engagement

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Schleusegrund schreibt für den 01.04.2022 eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter (m,w,d)

für den Bereich Steuern/Kita

aus.

Das Angestelltenverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden umfasst folgende **Aufgabengebiete:**

- Bearbeitung kommunaler Steuern und Abgaben,
- Stundung, Niederschlagung, Erlass von Steuer- und Abgabenschulden,
- Bearbeitung von An-/Abmeldungen sowie weiterer Sachaufgaben für den Bereich Kita,
- Er- und Bearbeitung von stellenrelevanten Satzungen sowie der Zuarbeit zur Aufstellung des Gemeindehaushaltes

Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben bleibt vorbehalten.

Unsere Erwartungen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Kaufmännische und buchhalterische Kenntnisse
- Gute Kenntnisse und ein sicherer Umgang mit MS-Office
- Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit sowie Teamfähigkeit und Bürger-/Kundenorientierung
- Bereitschaft für Qualifikationen
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Bewerbungen sind mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien der entsprechenden Schul- und Berufsausbildungszeugnisse, vollständige Arbeitszeugnisse und Beurteilungen sowie die geforderten Nachweise) und innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist an folgende Adresse zu richten:

Gemeindeverwaltung Schleusegrund
Personalamt
Eisfelder Straße 11
98667 Schleusegrund OT Schönbrunn
oder per E-Mail an:
buergermeister@schleusegrund.de

Unvollständige und später eingehende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist: 21.01.2022

Nur infrage kommende Bewerber werden benachrichtigt und eingeladen. Bitte senden Sie keine Originale, da wir nur mit Beilegung eines ausreichend frankierten Umschlages die zugesandten Unterlagen zurücksenden. Andernfalls werden die nicht infrage kommenden Bewerbungsunterlagen vernichtet. Auslagen und durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 08.11.2021, Eingang 15.11.2021, wurde die

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schleusegrund beschlossen und die Gemeinde Schleusegrund erlässt diese.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Benutzungszwang

§ 4 Beschränkung der Benutzung Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Säрге und Urnen

§ 10 Aushebung der Gräber

§ 11 Ruhezeiten

§ 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung

§ 13 Arten der Grabstätten

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Nutzungsrecht an Grabstätten

§ 15 Gestaltungsvorschriften

§ 16 Abmaße der Grabstätten

§ 17 Zustimmungen

§ 18 Ersatzvornahme

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung und Einebnung

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

§ 26 Haftung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Gebühren

§ 29 Gleichstellungsklausel

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Biberschlag mit Trauerhalle

Friedhof Gießübel mit Trauerhalle

Friedhof Langenbach mit Trauerhalle

Friedhof Schönau mit Trauerhalle

Friedhof Unterneubrunn mit Trauerhalle

Friedhof Steinbach mit Trauerhalle

Die Verwaltung der Friedhöfe und Trauerhallen obliegt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck

1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren oder

b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) die durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund hatten.

3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

4) Ein Rechtsanspruch zur Bestattung auf einem bestimmten Friedhof der Gemeinde Schleusegrund besteht nur solange, solange auch die Möglichkeit der gewünschten Bestattung dort gegeben ist.

5) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von Verstorbenen außerhalb der Gemeinde Schleusegrund oder Todaufgefundene erlaubt.

6) Die Bestattung nach Abs. 3 und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Beisetzungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Benutzungszwang**

1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Durchführung von Erdbestattungen
2. Beisetzung von Urnen

2) Für die unter Abs.1 genannten Verrichtungen ist ein zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

§ 4**Beschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteile**

1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten durch die Friedhofsverwaltung mit Gemeinderatsbeschluss ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd in ihrer Benutzung beschränkt, gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

2) Die Beschränkung der Benutzung, die Schließung und die Entwidmung werden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Maßnahme im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund öffentlich bekanntgegeben. Sofern ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am betreffenden Friedhof. Die öffentliche Bekanntmachung wird in diesem Fall nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht.

Aus der Veröffentlichung müssen Art, Umfang, Zeitpunkt, Grund, Folgen und ggf. Dauer der Maßnahme ersichtlich sein. Soweit es sich um einzelne Grabstätten handelt, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen umgebettet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 6**Verhalten auf den Friedhöfen**

1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
- h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
- i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
- j) Tiere mit zu bringen, ausgenommen Blindenhunde.

4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung anzumelden.

5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71eThürVwVfG).

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

2) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen, der auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Bediensteten vorzuzeigen ist.

4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. (Keine Haftung durch die Gemeinde) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdbestattungsgrabstätte bzw. Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen und in deren Absprache mit den Angehörigen fest.

4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.

5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachweislichen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 9

Särge und Urnen

1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 10

Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden durch die von den Angehörigen beauftragtem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wiederverfüllt.

2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4) Werden bei Wiederbelegung einer Erdbestattungsgrabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

5) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

6) Beim Ausheben der Gräber aufgefundene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör müssen entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11

Ruhezeiten

1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen und vorzeitige Auflassung

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und dürfen nur von einem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz bei eventuell auftretenden Schäden an benachbarten Grabstätten und Wegen die durch die Ausgrabung entstehen, trägt der Antragsteller.

5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung oder Umbettung) von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

6) Bei Umbettung auf eine neue bzw. andere Grabstelle muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle neu erworben werden. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nichtzulässig.

7) Grabauflassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 13

Arten der Grabstätten

1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schleusegrund (als Friedhofseigentümerin). An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Erdreihengrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (grüner Rasen)
- Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche
- Familiengrabstätte Erdbestattung und Urnenbestattung
- Baumbestattungen (nur auf dem Friedhof in Schönau)
- Ehrengrabstätten

Erdreihengrabstätten

- Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
- In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, weitere 2 Urnen in den ersten 10 Jahren der Liegefrist bei zu setzten. In diesem Fall wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert.

Urnenreihengrabstätten

- Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zwei weitere Urnen bis zu 10 Jahre nach der Erstbelegung zu bestatten. In diesem Falle wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert.

Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüne Rasen)

- Die Urnen werden in der Urnengemeinschaftsanlage fortlaufend in Reihe beigesetzt.
- Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- Die Beisetzung erfolgt auf dem „grünen Rasen“ anonym. Blumen und Blumengebinde sind nur zur Trauerfeier am Gedenkstein gestattet.
- Umbettungen und Nutzungszeitverlängerungen für Beisetzungen auf dem grünen Rasen werden nicht zugelassen.

Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche

- Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Urnenreihengrabstätte eine weitere Urne bis zu 10 Jahre nach der Erstbelegung zu bestatten. In diesem Fall wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert werden.

Familiengrabstätte:

- Familiengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und kann auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- Es können in dieser Grabstätte zwei Leichen und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

Baumbestattungen (nur auf dem Friedhof Schönau)

- Baumbestattungen erfolgen im Abstand von 2 m rings um einen Baum. Es werden im Regelfall 12 Aschen in 6 Urnenkammern je Baum beigesetzt.
- Die Urnenkammern und Abdeckungen werden von der Gemeinde vorbereitet.

3. Die Inschrift ist auf eigene Kosten vom Nutzungsberechtigte in Auftrag zu geben.
4. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

Ehrenggrabstätten:

1. Ehrenggrabstätten sind Grabstellen für Erd- oder Urnenbestattungen. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
 2. Die Nutzungszeit ist unbegrenzt.
 3. Ehrenggrabstätten sind durch Beschluss des Gemeinderates zu vergeben.
 4. Ehrenggrabstätten sind Ausdruck von Ehrungen Verstorbener die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit einem engen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben.
 5. Die Gestaltung und Pflege soll für die allgemeine Nutzungszeit die Angelegenheit der Angehörigen bleiben. Erst nach Ablauf der allgemeinen Nutzungszeit für diese Grabstätte soll die Pflege und Unterhaltung durch die Gemeinde Schleusegrund übernommen werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Nutzungsrechte an Grabstätten

1) Ein gesondertes Formblatt mit Benutzungsvorschriften und Gestaltungsvorschriften ist von dem Nutzungsberechtigten vor der Bestattung anzuerkennen und zu unterschreiben.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) den Ehegatten,
- b) den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) den Kindern,
- d) den Eltern,
- e) den Geschwistern,
- f) den Enkelkindern,
- g) den Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Nutzungspflicht nach Satz 1 Buchstaben c) bis g) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schleusegrund sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Erd- und Urnengräber

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seinen einzelnen Teilen in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
2. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach dem Aufstellen des Grabmales unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.
3. Auf der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
4. Künstlerisch historisch wertvoll erhaltenswerte Grabmale sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
5. Das Abdecken mit Grabplatten ist gestattet.
6. Grabmale sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirken.

Urnengemeinschaftsanlage, Urnengrab ohne Pflanzfläche und Baumbestattung

1. Auf diesen Grabstätten ist das Bepflanzen, das Abstellen von Pflanzschalen und Schnittblumen, sowie das Abstellen von Grabzubehör jeglicher Art nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann weitgehende Anforderungen für Grabmale verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16

Abmaße der Grabstätten

1) Die Gemeindeverwaltung legt die Abmaße der Grabstätten fest. Werden Abteilungen angelegt, so sind die Abmessungen dieser Grabstätten den für alle Friedhöfe der Gemeinde einheitlich geltenden Maßen anzupassen.

Erdbestattungen: Breite x Länge /Tiefe

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| a. Erdreihengrabstätten | 0,80 m x 1,80 m |
| b. Familiengrabstätten | 2,00 m x 2,00 m |

Urnenbestattungen

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a. Urnenreihengrabstätten | 0,60 m x 1,00 m |
| b. Urnenrasengrabstätte | 0,70 m x 0,40 m |
- mit Grabmal ohne Pflanzfläche

1. Die Höhe von Grabmalen bei Erdbestattungen darf maximal 1,10 m und von Grabmalen bei Urnenbestattungen maximal 0,90 m betragen.
 2. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
 3. Der Mindestabstand zwischen Erd- und Urnengräbern beträgt mindestens 30 cm.
 4. Der Mindestabstand bei Urnenreihengrabstätten mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 50 cm. (bei den 50 cm Mindestabstand ist ein Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm eingerechnet).
- 2) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17

Zustimmungen

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holzkreuze) dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Ersatzvornahme

- 1) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- 3) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und

auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige.

Das gilt nicht für die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüner Rasen).

2) Werden im Interesse der Einhaltung der Unfallvorschriften bei der jährlich durchzuführenden Prüfling der Standsicherheit Mängel festgestellt, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich die Standfestigkeit herstellen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung wird über das Amtsblatt die Bürger von der Durchführung der Standsicherheitsprüfung in Kenntnissetzen.

3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auch ohne die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.

4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 21 Entfernung und Einebnung

1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen zu entfernen. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüner Rasen). Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder sich hierzu Dritter zu bedienen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und

der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der jeweilige Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung des Grabes.

4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung einer Grabanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann auch die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den notwendigen Einzelangaben verlangt werden.

5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.

6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

7) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

9) Nicht zugelassen ist insbesondere das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nichtmehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist privat zu entsorgen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. nur mit großem Aufwand schwer zu ermitteln, wird derjenige durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die schriftliche Aufforderungen nach Satz 1 oder der Hinweis nach Satz 2 unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen, sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VI. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

1) Trauerhallen dienen neben der Aufnahme der Särge und Urnen bis zu ihrer Bestattung auch zur Abhaltung der Trauerfeier.

2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils gültigen Satzung geregelt.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeit

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 (Öffnungszeiten) betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 6 (Verhalten auf dem Friedhof)
 - a) Wege mit Fahrzeugen befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
 - h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
 - i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
 - j) Tiere mit zu bringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
5. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert. (§ 17),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
7. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20),
8. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
9. Grabstätten vernachlässigt (§ 23)
10. die Trauerhalle entgegen (§ 24 Abs. 3) betritt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S: 2838) findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schleusegrund verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in allen geschlechterspezifischen Formen sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Schleusegrund, den 09.11.2021

Siegel

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 08.11.2021, Eingang 15.11.2021, wurde die

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung vom 20.10.2021 folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung beschlossen und die Gemeinde Schleusegrund erlässt diese.

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 09.11.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1) Schuldner der Gebühren von Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) die Kinder
 - e) die Eltern
 - f) die Geschwister
 - g) die Enkelkinder
 - h) die Großeltern
 - i) die nicht bereits unter Buchstabe a) bis h) fallenden Erben.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller
3. Wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

1. der Antragsteller
2. diejenige Person die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar grundsätzlich mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde, in einem Betrag fällig

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung**

Die Gebühren für die Nutzung einschließlich Reinigung der Friedhofs-Trauerhalle beträgt:

für Särge	100,00 €
für Urnen	50,00 €

§ 6

**Erwerb des Nutzungsrechtes
an einer Erdbestattungsgrabstätte
und Urnenbestattungsgrabstätte/
Gebühren für Exhumierung**

1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

1. Einzelgrabstätte/Erdbestattungsgrabstätte/Kindergrabstätte für die Dauer der Nutzung (25 Jahre x 26,00 €)	650,00 €
2. Familiengrabstätte für die Dauer der Nutzung (25 Jahre x 50,00 €)	1.200,00 €

2) für die Überlassung einer

1. Urnenreihengrabstätte (20 Jahre x 16,00 €)	320,00 €
2. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (grüner Rasen)	100,00 €
3. Urnenreihengrabstätte Grabmal ohne Pflanzfläche (20 Jahre x 40,00 €)	800,00 €
4. Baumbestattung (nur Friedhof Schönau) in Urnenkammer (20 Jahre x 50,00 €)	1.000,00 €
5. Familiengrabstätte Urnenbestattung (20 Jahre x 50,00 €)	1.000,00 €

3) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vorhandenen

- Urnenreihengrabstätte pro Jahr	16,00 €
- Familiengrabstätte Erdbestattung/Urnenbestattung pro Jahr	50,00 €
- Urnenreihengrabstätte Grabmal ohne Pflanzfläche pro Jahr	40,00 €
- Baumbestattung pro Jahr	50,00 €

4) für jede weitere Bestattung in einer vorhandenen

- Urnenbestattung ohne Pflanzfläche	200,00 €
- Erdbestattung und Urnenbestattung	250,00 €
- Familiengrabstätte	500,00 €
- Baumbestattung	300,00 €

Bei Beisetzungen auf belegte Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderlichen Grabverlängerungsgebühr fällig.

5) Notwendige Einebnung einer Grabstätte durch den Bauhof: je angefangene Stunde 50,00 €

zzgl. der Kosten für einzusetzendes technisches Gerät und Material sowie sonstige anfallende Kosten (Entsorgungskosten)

6) Die Gestattung einer Exhumierung (Ausgrabung) oder Umbettung

1. bei Erdbestattungen beträgt während der Nutzungsdauer	200,00 €
2. bei Urnenbestattungen beträgt während der Nutzungsdauer	100,00 €

7) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Nutzungsdauer werden keine Gebühren zurückerstattet.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum Ablauf der Nutzungsdauer in einer Summe zu erstatten.

Für die Genehmigung der Vorzeitigen Auflassung beträgt die Gebühr: 50,00 €

§ 7**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden für Erd-, Familien- und Urnengrabstätten folgende Gebühren erhoben: 20,00 Euro pro Jahr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabarten wird einmalig für den gesamten Zeitraum der Nutzungsdauer erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für den verlängerten Zeitraum in einem Betrag erhoben.

§ 8**Gebühren für Einebnungen**

Für die Genehmigung des Antrages auf Einebnung	10,00 €
--	---------

§ 9**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. Erteilung einer Bestattungsgenehmigung	5,00 €
2. Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
3. Genehmigung von Anträgen auf Umbettung	10,00 €
4. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	20,00 €
5. Genehmigung einer Zusatzplatte oder textl. Änderung	10,00 €
6. Genehmigung für die Zulassung der Gewerbetreibenden auf allen Friedhöfen der Gemeinde je Einsatz	5,00 €
7. für Nichteinhaltung von Benutzungsvorschriften	25,00 €

Für Leistungen der Gemeinde, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund anwendbar und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.07.2013 und die Änderungssatzung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Schleusegrund den 09.11.2021

Siegel

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

Gemeinde Schleusegrund

Informationen aus dem Rathaus

Information der Friedhofsverwaltung

Die neue Grabart „Baumbestattung“ ist noch in Vorbereitung. Daher ist diese Bestattungsart erst ab dem Monat Mai 2022 möglich.

Wir bitten dies zu beachten!

Voigt

Friedhofsverwaltung

Die Gemeinde Schleusegrund benötigt Ihre Mithilfe

Seit längere Zeit müssen wir feststellen, dass Motorcrossfans mit ihren Motorcrossmaschinen im Waldgebiet der Gemeinde Schleusegrund fahren und erhebliche Schäden anrichten.

Diese Crossmaschinen sind wahrscheinlich weder zugelassen, noch besitzen sie eine Genehmigung um im Wald fahren zu dürfen. Im gemeindeeigenen Wald, im Bereich oberhalb von Lichtenau, Engenstein und Biberschlag wurden bereits schon erheblichen Schäden angerichtet. So wurden Waldwege mit den Motorrädern zerfahren und die dortigen Hänge weisen bereits zahlreiche mitunter sehr tiefe und breite Fahrgruben auf. Es besteht Gefahr für die Natur, die Umwelt und das Wild wird beunruhigt.

Dementsprechende Spuren wurden schon gesichert und dokumentiert. Die Jägerschaft im oben genannten Waldbereich hat sich schon massiv beschwert, da das Wild dort aufgeschreckt wird und selbst die Wildfütterung das Wild nicht mehr beruhigt. Der Gemeinde liegen diesbezügliche zahlreiche Anzeigen vor.

Wenn Sie für uns sachdienliche Hinweise oder Dokumentationen zum genannten Sachverhalt haben, dann teilen Sie uns diese Informationen bitte mit. Wir sind gewillt, den Sachverhalt gemeinsam mit der Polizei und dem Forstamt aufzuklären.

Sie erreichen uns persönlich oder unter den Telefonnummern:

Gemeinde Schleusegrund (Ordnungsamt) 036874 79722
oder Handy des Ordnungsamtes: 015167154252

Andreas Hertrich

Ordnungsamtsmitarbeiter

Mitteilungen

Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER Hildburghausen-Sonneberg e.V.

LEADER-Projekt Landkreis Hildburghausen - Schleusetal-Radweg, Beschilderung und Ausstattung

>>> LEADER wird seit vielen Jahren als Instrument zur Entwicklung ländlicher Regionen angewendet und mit der EU-Förderperiode seit 2007 unter einem neuen methodischen Ansatz inzwischen deutschlandweit erfolgreich umgesetzt. Den LEADER-Ansatz nutzen die Regionen zur Verwirklichung innovativer Projekte außerhalb der klassischen integrierten ländlichen Entwicklung. Die aufgebauten LEADER-Strukturen selbst sind zudem ein Netzwerk für Wissensaustausch und Fördermittelakquise.

In regelmäßigen Abständen ruft die RAG zur Einreichung von Projektideen auf, welche auf Grundlage von Bewertungskriterien ausgewählt und mit Fördermitteln unterstützt werden. Diesem Aufruf folgte im Herbst 2019 der Landkreis Hildburghausen mit dem Ziel, den Schleusetal-Radweg zu beschildern und auszustatten.

Der Radtourismus erfreut sich als Sparte des familienfreundlichen Aktivtourismus zunehmender Beliebtheit. Voraussetzung sind gut ausgebaute und beschilderte Radwege sowie die Anbindung an das überregionale Radwegenetz. Durch den Landkreis Hildburghausen führt der überregionale Werratal-Radweg. Von ihm gibt es Anbindungen in Richtung Süden (Werra-Obermain-Radweg, Keltenradweg) und Osten (Route Süd nach Sonneberg, Kronach), nicht jedoch in Richtung Rennsteig. Der Schleusetal-Radweg ist eine solche Verbindung, die im Thüringer Radverkehrskonzept die Lücke zwischen Rennsteig und Werra schließen würde. Um eine instinktive Wegeführung zu gewährleisten und über regionale Sehenswürdigkeiten zu informieren, plante der Landkreis Hildburghausen schon seit Längerem die Beschilderung und Ausstattung des Schleusetal-Radweges. Zwei Fördervoranfragen an die Thüringer Aufbaubank aus den Vorjahren wurden jedoch abgelehnt. Im Jahr 2019 hatte der Landkreis nun einen neuen Anlauf zur finanziellen Unterstützung bei der RAG LEADER genommen – mit Erfolg.

Neben der Beschilderung der Wegeführung und sicherheitsrelevanten Piktogrammen auf dem Asphalt bieten Informationstafeln nähere Einblicke in Sehenswürdigkeiten, geschichtliche Hintergründe und weitere touristisch lohnenswerte Ziele. Ein Rastplatz in Waldau wurde eingerichtet, um den Radfahrern Gelegenheit zur Pause oder zum Unterstellen bei schlechtem Wetter zu bieten. Auch mit zunehmender Anzahl von E-Bikes bietet ein Radweg mit topographisch anspruchsvollen Bereichen zusätzlichen Reiz. Mit der Anbindung des 34 km langen Schleusetal-Radweges an den Bahnhof Rennsteig ist sowohl die Zuganbindung in Richtung Ilmenau bzw. Erfurt gegeben, als auch die Anbindung an das überregionale Radwegenetz z. B. Ilmtal-Radweg oder Rennsteig-Radweg. Mit der Anbindung im Süden in Kloster Veßra ist der Anschluss an den Werratal-Radweg und über den Bahnhof in Themar an das Schienennetz gegeben. Einen kleinen Wehrmutstropfen gibt es leider noch: Ab Rappelsdorf müssen Radfahrer noch die Landesstraße 1625 bis nach Kloster Veßra nutzen. Ein straßenbegleitender Radweg für dieses letzte Teilstück ist jedoch bereits in der Vorplanung.

Die Beschilderung sowie die Rastmöglichkeit wurden nach zeitgemäßen und einheitlichen Standards ausgebaut. Die digitale Erfassung ermöglicht die Nutzerfreundlichkeit mit mobilen Endgeräten. Der Radweg ist in den bekannten Routenplanern wie z.B. outdooractive hinterlegt:

<https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/thueringerwald/thueringer-radwege-schleusetal-radweg-thueringerwald/22917425/>

Über den Regionalverbund Thüringer Wald erfolgt die entsprechende Zusammenarbeit und Vermarktung.

Das Vorhaben überzeugte die Regionale Aktionsgruppe LEADER Hildburghausen-Sonneberg. Gleich mehrere Ziele aus der Regionalen Entwicklungsstrategie wurden erreicht. Die Entwicklung touristischer Wege und die Stärkung des Aktivtourismus sowie von Freizeitangeboten sind dabei wesentlich. Das Auswahlgremium der RAG honorierte dies und befürwortete eine finanzielle Unter-

stützung mit der positiven Votierung des Vorhabens. Die Umsetzung erfolgte im vergangenen und diesem Jahr.

„Mit dem Vorhaben kann die RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg einen Beitrag zur touristischen Entwicklung der Region leisten“ freut sich Philipp Rothe vom LEADER-Management „Sicherlich werden auch die Einheimischen den Radweg intensiv nutzen“. Er überreicht dem stellvertretenden Landrat Dirk Lindner ein Förderschild als Zeichen und auch als Dank eines umgesetzten LEADER-Projektes.

„Der Bedarf an sicheren und gut ausgebauten Radwegen wächst allen Orten. Noch dazu sollen diese gute Anbindungen an ein weiterführendes Netz bieten und zudem durch eine attraktive Landschaft führen. Ich denke, diesem Anspruch können wir nun mit der finalen Ausschilderung des Schleusetal-Radweges gerecht werden“ ist Dirk Lindner überzeugt.

Die Gesamtkosten umfassen rund 42.000 Euro, davon konnten rund 25.000,- Euro LEADER-Fördermittel bereitgestellt werden. Mit der ausführenden Firma Wolfschmidt GmbH - Straßenverkehrstechnik aus dem Heldburger Ortsteil Käblitz konnte ein regionales Unternehmen für die Arbeiten gewonnen werden.

Die finanziellen Mittel stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Ausgezahlt werden sie über das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Meiningen. Über das Amt erfolgt zudem die notwendige formale Begleitung.

Infokasten:

LEADER steht für Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) und ist eine Methode zur Förderung der ländlichen Räume durch die EU.

In Thüringen gibt es 15 LEADER-Regionen, die den gesamten ländlichen Raum abdecken. Jede Region hat im Jahr 2015 unter breiter Bürgerbeteiligung eine regionale Entwicklungsstrategie (RES) erarbeitet, die Handlungsfelder, Ziele und Projektideen enthält. Diese ist Grundlage für die Arbeit der RAG in der aktuellen Förderperiode 2014-2020. In jeder Region gibt es eine Regionale Aktionsgruppe (RAG), in der verschiedene Akteure gemeinsam über die Verwendung von Fördermitteln entscheiden. Für die ausgewählten Vorhaben stehen Mittel des Landes und des EU-Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zur Verfügung.

Text: Philipp Rothe (LEADER-Management)

Regionale Aktionsgruppe LEADER Hildburghausen-Sonneberg e.V.
Geschäftsstelle
Friedrich-Rückert-Str. 14-18
98646 Hildburghausen
www.rag-hildburghausen-sonneberg.de
Email: kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 26.01.2022

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 05.02.2022



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund
Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.